

Gesetzentwurf

der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

Entwurf eines Gesetzes zum Ausgleich der Inflation durch einen fairen Einkommensteuertarif sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen

(Inflationsausgleichsgesetz – InflAusG)

A. Problem und Ziel

Aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages vom 29. März 2012 (siehe Bundestagsdrucksache 17/9201, S. 7) legt die Bundesregierung alle zwei Jahre einen Bericht über die Höhe des von der Einkommensteuer freizustellenden Existenzminimums von Erwachsenen und Kindern (Existenzminimumbericht) sowie einen Bericht über die Wirkung der kalten Progression im Verlauf des Einkommensteuertarifs (Steuerprogressionsbericht) vor. Dementsprechend wird die Bundesregierung den 14. Existenzminimumbericht und den 5. Steuerprogressionsbericht im Herbst 2022 vorlegen.

Anhand der aktuellen Projektionsdaten ist absehbar, dass für die Jahre 2023 und 2024 für Erwachsene und Kinder höhere Existenzminima von der Einkommensbesteuerung freizustellen sind. Das heißt, es sind Anpassungen erforderlich, um die verfassungsrechtlich erforderliche Freistellung des steuerlichen Existenzminimums ab dem Jahr 2023 gewährleisten zu können. Zusätzlich ist ein Ausgleich der Wirkung der kalten Progression im Verlauf des Einkommensteuertarifs angezeigt. Im Hinblick auf die aktuellen Preissteigerungen stellt die Anpassung des progressiven Einkommensteuertarifs ein wirksames und faires Instrument zur zeitnahen finanziellen Entlastung der einkommensteuerpflichtigen Bürgerinnen und Bürger dar. Trotz steigender Inflation kommen dadurch Lohnsteigerungen und Entlastungen auch tatsächlich bei den Bürgerinnen und Bürgern an und werden nicht durch eine progressionsbedingt höhere Einkommensbesteuerung gemindert. Damit die aus den beiden Berichten resultierenden Anpassungen sofort ab dem 1. Januar 2023 greifen können, sollen diese im Vorgriff auf die voraussichtlichen Berichtsergebnisse zunächst unter Berücksichtigung der Daten der Frühjahrsprojektion der Bundesregierung mit dem vorliegenden Gesetz zeitnah umgesetzt werden. Im parlamentarischen Verfahren wäre eine ggf. erforderlich werdende Anpassung der Werte im Lichte der im Herbst 2022 vorliegenden Berichtsergebnisse bzw. der Daten der Herbstprojektion der Bundesregierung möglich. Aufgrund der unerwartet deutlichen Preissteigerungen wurden die Bürgerinnen und Bürger mit gezielten steuerlichen Maßnahmen durch das Steuerentlastungsgesetz 2022 vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 749) bereits schnell und unbürokratisch entlastet. Die Anhebung der Existenzsicherungsleistungen im Sozialrecht

mittels Einmalzahlungen für Erwachsene und Kinder für das Jahr 2022 (vgl. Gesetz zur Regelung eines Sofortzuschlages und einer Einmalzahlung in den sozialen Mindestsicherungssystemen sowie zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und weiterer Gesetze vom 23. Mai 2022, BGBl. I S. 760) ist bei der erforderlichen Aktualisierung der Datenbasis zur Ermittlung der Höhe des steuerfrei zu stellenden Existenzminimums von Erwachsenen und Kindern mit zu berücksichtigen. Hieraus ergeben sich nachträglich steuerliche Anpassungsbedarfe für das Jahr 2022. Dies betrifft die Höhe des Kinderfreibetrags und die Höhe des Unterhaltshöchstbetrags. Dem Anpassungsbedarf beim Grundfreibetrag wurde mit der rückwirkenden Erhöhung durch das Steuerentlastungsgesetz 2022 bereits ausreichend Rechnung getragen.

B. Lösung

Mit der Anhebung des in den Einkommensteuertarif integrierten Grundfreibetrags wird die steuerliche Freistellung des Existenzminimums der einkommensteuerpflichtigen Bürgerinnen und Bürger für die Jahre 2023 und 2024 sichergestellt. Darüber hinaus werden zum Ausgleich der Effekte der kalten Progression die übrigen Eckwerte des Einkommensteuertarifs nach rechts verschoben. Dies gilt allerdings nicht für den Tarifeckwert, ab dem der sog. „Reichensteuersatz“ beginnt.

Der Höchstbetrag für den steuerlichen Abzug von Unterhaltsleistungen, dessen Höhe an die des Grundfreibetrags angelehnt ist, wird ebenfalls angehoben und ab dem Jahr 2022 durch die Einführung eines dynamischen Verweises entsprechend angepasst.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts darf bei der Besteuerung von Familien ein Einkommensbetrag in Höhe des sächlichen Existenzminimums eines Kindes zuzüglich der Bedarfe für Betreuung und Erziehung oder Ausbildung nicht besteuert werden. Im Rahmen des steuerlichen Familienleistungsausgleichs wird dies durch Freibeträge für Kinder oder durch Kindergeld sichergestellt. Der steuerliche Kinderfreibetrag wird für die Jahre 2022, 2023 und 2024 entsprechend angepasst. Darüber hinaus wird das Kindergeld zum 1. Januar 2023 in einem Schritt für die Jahre 2023 und 2024 angehoben.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

(Steuermehr-/mindereinnahmen (–) in Mio. Euro)

Steuerart/Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung ¹	Kassenjahr					
		2022	2023	2024	2025	2026	2027
Insgesamt	- 18 525	-	- 12 210	- 17 950	- 19 100	- 19 650	- 20 140
Bund	- 8 046	-	- 5 298	- 7 805	- 8 314	- 8 558	- 8 779
Länder	- 7 745	-	- 5 107	- 7 497	- 7 970	- 8 198	- 8 394
Gemeinden	- 2 734	-	- 1 805	- 2 648	- 2 816	- 2 894	- 2 967

¹ Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von 12 Monaten.

Die Kindergelderhöhung in Höhe von monatlich 18 Euro für das erste und zweite Kind sowie in Höhe von monatlich 12 Euro für das dritte Kind ab 1. Januar 2023 führt beim Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) zu Mehrausgaben in Höhe von bis zu 16 Millionen Euro jährlich.

Die Anhebung des Kindergeldes für rund 1,8 Millionen Leistungsberechtigte führt bei den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) zu Einsparungen in Höhe von jährlich rund 370 Millionen Euro; davon entfallen rund 325 Millionen Euro auf den Bund und 45 Millionen Euro auf die Kommunen. Die Minderausgaben des Bundes im Bereich der Sozialen Entschädigung lassen sich aufgrund fehlender statistischer Daten nicht quantifizieren; es wird aufgrund der geringen Zahl Leistungsbeziehender (Stand 31.12.2020: 3 000 Beziehende laufender Leistungen der ergänzenden Hilfe zum Lebensunterhalt) davon ausgegangen, dass die für Bund und Länder entstehenden Minderausgaben geringfügig sind.

Im Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII – Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) ergeben sich Einsparungen von rund 11 Millionen Euro jährlich. Im Dritten Kapitel SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt) ergibt sich eine Entlastung von rund 5 Millionen Euro jährlich für die Kommunen.

Durch die Erhöhung des Kindergeldes wechseln Haushalte aus SGB-II-Bezug in das Wohngeld. Wegen der geplanten Gesetzgebungsverfahren zur Einführung des Bürgergeldes und zur Wohngeldreform ist eine genaue Bezifferung sowie Aussage zur Finanzierung gegenwärtig nicht möglich, wird jedoch vor Abschluss des Verfahrens nachgeholt.

Die Anpassung des Einkommensteuertarifs und von Freibeträgen führt zu Mehrausgaben in nicht quantifizierbarer Höhe im Haushalt der Bundesagentur für Arbeit durch entsprechende Erhöhungen des Arbeitslosengeldes, des Kurzarbeitergeldes und des Insolvenzgeldes.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Das Gesetz führt nicht zu einer Veränderung des Erfüllungsaufwandes für Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht geringfügiger, nicht bezifferbarer einmaliger Erfüllungsaufwand infolge der Anpassung von Lohnsteuerberechnungs-/Lohnabrechnungsprogrammen ab dem Jahr 2023.

Durch die Anpassung des Einkommensteuertarifs und die Erhöhung des Kinderfreibetrags müssen die Lohnsteuerberechnungs-/Lohnabrechnungsprogramme aller Unternehmen in Deutschland aktualisiert werden. Generell entstehen nur Unternehmen mit Beschäftigten Umstellungskosten. Es ist anzunehmen, dass 60 Prozent aller Unternehmen einen Steuerberater und 40 Prozent keinen Steuerberater konsultieren. Zu den Aufgaben des Steuerberaters gehört es, seine Lohnsteuerberechnungs-/Lohnabrechnungsprogramme entsprechend der geltenden Rechtsetzung zu aktualisieren. Es ist davon auszugehen, dass die vorzunehmende Anpassung aufgrund der §§ 32, 32a und 39b des Einkommensteuergesetzes (EStG) nicht

separat vorgenommen wird, sondern mit anderen Änderungen in die Lohnprogramme eingepflegt wird. Die Anpassung der Software erfolgt in den meisten Fällen über die allgemeine Wartungs- und Servicepauschale, die mit dem jeweiligen Hersteller vereinbart wurde. Für den Mandanten wird diese Anpassung nicht getrennt berechnet, sondern fällt unter die gewöhnlichen Aufgaben eines Steuerberaters. Meist erhält dieser eine monatliche Pauschale für jeden Beschäftigten. Folglich entstehen den Unternehmen daraus keine zusätzlichen Kosten.

Von den 40 Prozent der Unternehmen, die keinen Steuerberater haben, wird eine Großzahl mit Software-Unternehmen Verträge eingegangen sein, welche verschiedene Lohnsteuerberechnungs/Lohnabrechnungsprogramme anbieten. Software-Updates und Aktualisierungen aufgrund von gesetzlichen Änderungen werden vom Anbieter der Software eingepflegt. Den beauftragenden Unternehmen entstehen keine zusätzlichen Kosten, da sie für die Software monatlich oder jährlich bezahlen. Es ist anzunehmen, dass, wenn überhaupt, nur kleine Unternehmen mit einer geringen Anzahl von Beschäftigten eventuell mit keinem expliziten Lohnsteuerberechnungs-/Lohnabrechnungsprogramm arbeiten und manuell die gesetzlichen Änderungen in ihren eigenen Lohnabrechnungen einpflegen. Aufgrund der heutzutage geringen Kosten für Lohnsteuerberechnungs-/Lohnabrechnungsprogramme ist aber davon auszugehen, dass nur im Einzelfall manuelle Anpassungen vorgenommen werden müssen und demnach nur marginal Umstellungskosten für die Wirtschaft entstehen.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

In den Ländern entsteht durch die rein betragsmäßigen Änderungen der steuerlichen Freibeträge und des Einkommensteuertarifs im Rahmen der fortlaufenden Pflege und Aktualisierung der IT-Verfahren der Finanzverwaltung durch eigenes IT-Fachpersonal einmaliger automationstechnischer Umstellungsaufwand, der nicht separat bezifferbar ist. Der personelle Erfüllungsaufwand der Finanzämter verändert sich nicht.

Die Anrechnung des Kindergeldes auf die Grundsicherung für Arbeitsuchende führt zu einem geringen, nicht quantifizierbaren Umstellungsaufwand bei den Jobcentern. Auch im Bereich der Sozialen Entschädigung und des SGB XII führt die Anrechnung des Kindergeldes zu Aufwand bei den örtlich zuständigen Trägern. Dieser Aufwand lässt sich aufgrund fehlender statistischer Daten nicht quantifizieren. Es wird davon ausgegangen, dass die in diesem Bereich anfallenden Umstellungsaufwände vergleichbar mit dem Erfüllungsaufwand im Bereich des SGB II und als geringfügig einzustufen sind.

Im Bereich des Unterhaltsvorschussgesetzes führt die Anrechnung des Kindergeldes zu einem geringfügigen, nicht quantifizierbaren Umstellungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Der Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen keine direkten sonstigen Kosten.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Entwurf eines Gesetzes zum Ausgleich der Inflation durch einen fairen Einkommensteuertarif sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen

(Inflationsausgleichsgesetz – InflAusG)

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Juni 2022 (BGBl. I S. 911) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 32 Absatz 6 Satz 1 wird die Angabe „2 730 Euro“ durch die Angabe „2 810 Euro“ ersetzt.
2. § 33a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „zu 9 984 Euro“ durch die Wörter „zur Höhe des Grundfreibetrags nach § 32a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon und die Wörter „der sich daraus ergebende Betrag ist auf den nächsten vollen Euro-Betrag aufzurunden.“ ersetzt.
3. Dem § 52 Absatz 32 wird folgender Satz angefügt:

„§ 32 Absatz 6 Satz 1 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vorliegenden Änderungsgesetzes] ist beim Steuerabzug vom Arbeitslohn ab dem 1. Januar 2023 anzuwenden.“

Artikel 2

Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz, das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 32 Absatz 6 Satz 1 wird die Angabe „2 810 Euro“ durch die Angabe „2 880 Euro“ ersetzt.
2. § 32a Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die tarifliche Einkommensteuer bemisst sich nach dem zu versteuernden Einkommen. Sie beträgt im Veranlagungszeitraum 2023 vorbehaltlich der §§ 32b, 32d, 34, 34a, 34b und 34c jeweils in Euro für zu versteuernde Einkommen

1. bis 10 632 Euro (Grundfreibetrag):
0;
2. von 10 633 Euro bis 15 786 Euro:
 $(967,21 \cdot y + 1\,400) \cdot y$;
3. von 15 787 Euro bis 61 971 Euro:
 $(195,19 \cdot z + 2\,397) \cdot z + 978,49$;
4. von 61 972 Euro bis 277 825 Euro:
 $0,42 \cdot x - 9\,815,21$;
5. von 277 826 Euro an:
 $0,45 \cdot x - 18\,149,96$.

Die Größe „y“ ist ein Zehntausendstel des den Grundfreibetrag übersteigenden Teils des auf einen vollen Euro-Betrag abgerundeten zu versteuernden Einkommens. Die Größe „z“ ist ein Zehntausendstel des 15 786 Euro übersteigenden Teils des auf einen vollen Euro-Betrag abgerundeten zu versteuernden Einkommens. Die Größe „x“ ist das auf einen vollen Euro-Betrag abgerundete zu steuernde Einkommen. Der sich ergebende Steuerbetrag ist auf den nächsten vollen Euro-Betrag abzurunden.“

3. § 39a Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„ein Betrag für ein zweites oder ein weiteres Dienstverhältnis insgesamt bis zur Höhe der Summe aus dem Grundfreibetrag (§ 32a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1), dem Arbeitnehmer-Pauschbetrag (§ 9a Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a) und dem Sonderausgaben-Pauschbetrag (§ 10c Satz 1), wenn im ersten Dienstverhältnis die Steuerklasse I oder IV maßgeblich ist, sowie zusätzlich dem Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (§ 24b Absatz 2 Satz 1), wenn im ersten Dienstverhältnis die Steuerklasse II maßgeblich ist; ist im ersten Dienstverhältnis die Steuerklasse III maßgeblich, sind der doppelte Grundfreibetrag, der Arbeitnehmer-Pauschbetrag und der Sonderausgaben-Pauschbetrag anzusetzen; ist im ersten Dienstverhältnis die Steuerklasse V maßgeblich, sind der Arbeitnehmer-Pauschbetrag und der Sonderausgaben-Pauschbetrag anzusetzen.“
 - b) In Satz 2 Buchstabe a wird das Wort „Eingangsbetrag“ durch das Wort „Betrag“ ersetzt.
4. In § 39b Absatz 2 Satz 7 wird die Angabe „11 793 Euro“ durch die Angabe „12 205 Euro“ und die Angabe „29 298 Euro“ durch die Angabe „30 989 Euro“ ersetzt.
5. § 46 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 3 werden die Wörter „der im Kalenderjahr insgesamt erzielte Arbeitslohn 13 150 Euro übersteigt, oder bei Ehegatten, die die Voraussetzungen des § 26 Absatz 1 erfüllen, der im Kalenderjahr von den Ehegatten insgesamt erzielte Arbeitslohn 24 950 Euro übersteigt“ durch die Wörter „der im Kalenderjahr insgesamt erzielte Arbeitslohn höher ist als die Summe aus dem Grundfreibetrag (§ 32a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1), dem Arbeitnehmer-Pauschbetrag (§ 9a Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a) und dem Sonderausgaben-Pauschbetrag (§ 10c Satz 1) oder bei Ehegatten, die die Voraussetzungen des § 26 Absatz 1 erfüllen, höher ist als die Summe aus dem doppelten Grundfreibetrag, dem Arbeitnehmer-Pauschbetrag und dem doppelten Sonderausgaben-Pauschbetrag“ ersetzt.
 - b) In Nummer 4 werden die Wörter „13 150 Euro übersteigt oder bei Ehegatten, die die Voraussetzungen des § 26 Absatz 1 erfüllen, der im Kalenderjahr von den Ehegatten insgesamt erzielte Arbeitslohn 24 950 Euro übersteigt“ durch die Wörter „höher ist als die Summe aus dem Grundfreibetrag (§ 32a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1), dem Arbeitnehmer-Pauschbetrag (§ 9a Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a) und dem Sonderausgaben-Pauschbetrag (§ 10c Satz 1) oder bei Ehegatten, die die Voraussetzungen des § 26 Absatz 1 erfüllen, höher ist als die Summe aus dem doppelten Grundfreibetrag, dem Arbeitnehmer-Pauschbetrag und dem doppelten Sonderausgaben-Pauschbetrag“ ersetzt.

6. In § 50 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 Buchstabe a werden die Wörter „der im Kalenderjahr insgesamt erzielte Arbeitslohn 13 150 Euro übersteigt“ durch die Wörter „der im Kalenderjahr insgesamt erzielte Arbeitslohn höher ist als die Summe aus dem Grundfreibetrag (§ 32a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1), dem Arbeitnehmer-Pauschbetrag (§ 9a Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a) und dem Sonderausgaben-Pauschbetrag (§ 10c Satz 1)“ ersetzt.
7. § 52 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „Veranlagungszeitraum 2022“ durch die Angabe „Veranlagungszeitraum 2023“ ersetzt.
 - b) In den Sätzen 2 und 3 wird jeweils die Angabe „31. Dezember 2021“ durch die Angabe „31. Dezember 2022“ ersetzt.
8. § 66 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Kindergeld beträgt monatlich für das erste, zweite und dritte Kind jeweils 237 Euro und für das vierte und jedes weitere Kind jeweils 250 Euro.“

Artikel 3

Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz, das zuletzt durch Artikel 2 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 32 Absatz 6 Satz 1 wird die Angabe „2 880 Euro“ durch die Angabe „2 994 Euro“ ersetzt.
2. § 32a Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die tarifliche Einkommensteuer bemisst sich nach dem zu versteuernden Einkommen. Sie beträgt ab dem Veranlagungszeitraum 2024 vorbehaltlich der §§ 32b, 32d, 34, 34a, 34b und 34c jeweils in Euro für zu versteuernde Einkommen

 1. bis 10 932 Euro (Grundfreibetrag):
0;
 2. von 10 933 Euro bis 16 179 Euro:
 $(950,07 \cdot y + 1\,400) \cdot y$;
 3. von 16 180 Euro bis 63 514 Euro:
 $(190,45 \cdot z + 2\,397) \cdot z + 996,14$;
 4. von 63 515 Euro bis 277 825 Euro:
 $0,42 \cdot x - 10\,066,29$;
 5. von 277 826 Euro an:
 $0,45 \cdot x - 18\,401,04$.

Die Größe „y“ ist ein Zehntausendstel des den Grundfreibetrag übersteigenden Teils des auf einen vollen Euro-Betrag abgerundeten zu versteuernden Einkommens. Die Größe „z“ ist ein Zehntausendstel des 16 179 Euro übersteigenden Teils des auf einen vollen Euro-Betrag abgerundeten zu versteuernden Einkommens. Die Größe „x“ ist das auf einen vollen Euro-Betrag abgerundete zu versteuernde Einkommen. Der sich ergebende Steuerbetrag ist auf den nächsten vollen Euro-Betrag abzurunden.“
3. In § 39b Absatz 2 Satz 7 wird die Angabe „12 205 Euro“ durch die Angabe „12 540 Euro“ und die Angabe „30 989 Euro“ durch die Angabe „31 757 Euro“ ersetzt.

4. § 46 Absatz 2 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

- „3. wenn Beiträge zu Krankenversicherungen und gesetzlichen Pflegeversicherungen im Sinne des § 10 Absatz 1 Nummer 3 erstattet wurden, die Erstattung mehr als 410 Euro betrug und der im Kalenderjahr erzielte Arbeitslohn höher ist als die Summe aus dem Grundfreibetrag (§ 32a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1), dem Arbeitnehmer-Pauschbetrag (§ 9a Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a) und dem Sonderausgaben-Pauschbetrag (§ 10c Satz 1) oder bei Ehegatten, die die Voraussetzungen des § 26 Absatz 1 erfüllen, höher ist als die Summe aus dem doppelten Grundfreibetrag, dem Arbeitnehmer-Pauschbetrag und dem doppelten Sonderausgaben-Pauschbetrag;“

Artikel 4

Änderung des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995

Das Solidaritätszuschlaggesetz 1995 in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4130), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 1. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2616) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 2a Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Vorbehaltlich des § 40a Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes ist beim Steuerabzug vom Arbeitslohn Bemessungsgrundlage die Lohnsteuer; beim Steuerabzug vom laufenden Arbeitslohn und beim Jahresausgleich ist die Lohnsteuer maßgebend, die sich ergibt, wenn der nach § 39b Absatz 2 Satz 5 des Einkommensteuergesetzes zu versteuernde Jahresbetrag für die Steuerklassen I, II und III im Sinne des § 38b des Einkommensteuergesetzes um den doppelten Kinderfreibetrag sowie den doppelten Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf und für die Steuerklasse IV im Sinne des § 38b des Einkommensteuergesetzes um den Kinderfreibetrag sowie den Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf (§ 32 Absatz 6 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes) für jedes Kind vermindert wird, für das eine Kürzung der Freibeträge für Kinder nach § 32 Absatz 6 Satz 4 des Einkommensteuergesetzes nicht in Betracht kommt.“

2. Dem § 6 wird folgender Absatz 23 angefügt:

„(23) § 3 Absatz 2a in der am 1. Januar 2023 geltenden Fassung ist erstmals auf den laufenden Arbeitslohn anzuwenden, der für einen nach dem 31. Dezember 2022 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und auf sonstige Bezüge, die nach dem 31. Dezember 2022 zufließen.“

Artikel 5

Änderung des Bundeskindergeldgesetzes

§ 6 des Bundeskindergeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2009 (BGBl. I S. 142, 3177), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 760) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Kindergeld beträgt monatlich für das erste, zweite und dritte Kind jeweils 237 Euro und für das vierte und jedes weitere Kind jeweils 250 Euro.“

2. In Absatz 2 wird die Angabe „219 Euro“ durch die Angabe „237 Euro“ ersetzt.

Artikel 6

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am 1. Januar 2023 in Kraft.
- (2) Artikel 1 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft.
- (3) Artikel 3 tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Berlin, den 20. September 2022

Dr. Rolf Mützenich und Fraktion
Katharina Dröge, Britta Habelmann und Fraktion
Christian Dürr und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages vom 29. März 2012 (siehe Bundestagsdrucksache 17/9201, S. 7) legt die Bundesregierung alle zwei Jahre einen Bericht über die Höhe des von der Einkommenssteuer freizustellenden Existenzminimums von Erwachsenen und Kindern (Existenzminimumbericht) sowie einen Bericht über die Wirkung der kalten Progression im Verlauf des Einkommensteuertarifs (Steuerprogressionsbericht) vor. Dementsprechend wird die Bundesregierung den 14. Existenzminimumbericht und den 5. Steuerprogressionsbericht im Herbst 2022 vorlegen.

Anhand der aktuellen Projektionsdaten ist absehbar, dass für die Jahre 2023 und 2024 für Erwachsene und Kinder höhere Existenzminima von der Einkommensbesteuerung freizustellen sind. Das heißt, es sind Anpassungen erforderlich, um die verfassungsrechtlich erforderliche Freistellung des steuerlichen Existenzminimums ab dem Jahr 2023 gewährleisten zu können. Zusätzlich ist ein Ausgleich der Wirkung der kalten Progression im Verlauf des Einkommensteuertarifs angezeigt. Im Hinblick auf die aktuellen Preissteigerungen stellt die Anpassung des Einkommensteuertarifs ein wirksames und faires Instrument zur zeitnahen finanziellen Entlastung der einkommensteuerpflichtigen Bürgerinnen und Bürger dar. Trotz steigender Inflation kommen dadurch Lohnsteigerungen und Entlastungen auch tatsächlich bei den Bürgerinnen und Bürgern an und werden nicht durch eine progressionsbedingt höhere Einkommensbesteuerung gemindert.

Aufgrund der unerwartet deutlichen Preissteigerungen wurden die Bürgerinnen und Bürger mit gezielten steuerlichen Maßnahmen durch das Steuerentlastungsgesetz 2022 vom

23. Mai 2022 (BGBl. I S. 749) bereits schnell und unbürokratisch entlastet. Die Anhebung der Existenzsicherungsleistungen im Sozialrecht mittels Einmalzahlungen für Erwachsene und Kinder für das Jahr 2022 (vgl. Gesetz zur Regelung eines Sofortzuschlages und einer Einmalzahlung in den sozialen Mindestsicherungssystemen sowie zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und weiterer Gesetze vom 23. Mai 2022, BGBl. I S. 760) ist bei der erforderlich gewordenen Aktualisierung der Datenbasis zur Ermittlung der Höhe des steuerfrei zu stellenden Existenzminimums von Erwachsenen und Kindern mit zu berücksichtigen. Hieraus ergeben sich nachträglich steuerliche Anpassungsbedarfe für das Jahr 2022. Dies betrifft die Höhe des Kinderfreibetrags und die Höhe des Unterhaltshöchstbetrags. Dem Anpassungsbedarf beim Grundfreibetrag wurde mit der rückwirkenden Erhöhung durch das Steuerentlastungsgesetz 2022 zur erforderlichen Freistellung des Existenzminimums bereits ausreichend Rechnung getragen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die Aktualisierung des progressiven Einkommensteuertarifs für die Jahre 2023 und 2024 im Vorgriff auf die voraussichtlichen Ergebnisse des im Herbst 2022 vorliegenden 14. Existenzminimumberichts und des 5. Steuerprogressionsberichts umfasst die Anhebung des Grundfreibetrags und die Verschiebung der Tarifeckwerte. Mit der Anhebung des in den Einkommensteuertarif integrierten Grundfreibetrags wird die steuerliche Freistellung des Existenzminimums der steuerpflichtigen Bürgerinnen und Bürger ab dem Jahr 2023 gewährleistet. Dies und die Verschiebung der übrigen Tarifeckwerte nach rechts – mit Ausnahme des Eckwerts der sog. „Reichensteuer“ – führt zu einem Ausgleich der Effekte der kalten Progression im Verlauf des Einkommensteuertarifs. Dadurch wird sichergestellt, dass trotz steigender Inflation Lohnsteigerungen und Entlastungen auch tatsächlich bei den Bürgerinnen und Bürgern ankommen und nicht durch eine progressionsbedingt höhere Einkommensbesteuerung gemindert werden. Der Höchstbetrag für den steuerlichen Abzug von Unterhaltsleistungen, dessen Höhe an die des Grundfreibetrags angelehnt ist, wird ebenfalls angehoben und ab dem Jahr 2022 durch die Einführung eines dynamischen Verweises entsprechend angepasst.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts darf bei der Besteuerung von Familien ein Einkommensbetrag in Höhe des sächlichen Existenzminimums eines Kindes zuzüglich der Bedarfe für Betreuung und Erziehung oder Ausbildung nicht besteuert werden. Der steuerliche Kinderfreibetrag wird für die Jahre 2022, 2023 und 2024 entsprechend angepasst. Darüber hinaus wird das Kindergeld zum 1. Januar 2023 in einem Schritt für die Jahre 2023 und 2024 angehoben.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich für die Änderung des Einkommensteuergesetzes (Artikel 1 bis 3) und des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995 (Artikel 4) aus Artikel 105 Absatz 2 erste Alternative des Grundgesetzes (GG), da das Steueraufkommen diesbezüglich dem Bund ganz oder teilweise zusteht.

Für die Änderung des Bundeskindergeldgesetzes (Artikel 5) ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 72 Absatz 2 GG und Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 GG. Für die öffentliche Fürsorge steht dem Bund das Gesetzgebungsrecht zu, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich machen. Die Regelungen in Artikel 5 dienen sowohl der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse als auch der Wahrung der Rechtseinheit. Denn mit den das Kindergeld betreffenden Änderungen werden die Änderungen des Einkommensteuergesetzes nachvollzogen. Der Kindergeldanspruch der Eltern, die in Deutschland nicht unbeschränkt steuerpflichtig, aber in einer Weise mit den deutschen Arbeits-, Dienst- und Sozialrechtssystem verbunden sind, die eine Kindergeldzahlung angemessen erscheinen lässt, soll unter denselben Voraussetzungen und in derselben Höhe bestehen wie bei in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Eltern. Des Weiteren lässt sich nur durch die Gesetzgebung des Bundes eine einheitliche Rechtsanwendung in Bezug auf die Behandlung der Kindergelderhöhung gewährleisten.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Unvereinbarkeiten mit höherrangigem Recht sind nicht zu erkennen.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Keine.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Das Vorhaben steht im Einklang mit dem Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie. Mit dem Ausgleich der kalten Progression und der damit verbundenen Inflationsbereinigung wird sichergestellt, dass die Einkommensteuerzahler auch tatsächlich von Lohnerhöhungen profitieren und es nicht zu einer Erhöhung der Steuerlast kommt. Die Maßnahmen unterstützen damit den Indikatorenbereich 8.4. (Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit – Wirtschaftsleistung umwelt- und sozialverträglich steigern). Eine Nachhaltigkeitsrelevanz bezüglich anderer Indikatoren ist nicht gegeben.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

(Steuermehr-/mindereinnahmen (–) in Mio. Euro)

lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart / Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung ¹	Kassenjahr					
				2022	2023	2024	2025	2026	2027
1	§ 32 EStG (2022) rückwirkende Anhebung der Kinderfreibeträge ab 1.1.2022 um 160 € von 8.388 € auf 8.548 €	Insg.	- 270	-	- 230	- 305	- 325	- 340	- 350
		ESt	- 260	-	- 210	- 295	- 315	- 330	- 340
		SolZ	- 10	-	- 20	- 10	- 10	- 10	- 10
		Bund	- 121	-	- 109	- 135	- 144	- 150	- 155
		ESt	- 111	-	- 89	- 125	- 134	- 140	- 145
		SolZ	- 10	-	- 20	- 10	- 10	- 10	- 10
		Länder	- 110	-	- 89	- 126	- 134	- 140	- 144
		ESt	- 110	-	- 89	- 126	- 134	- 140	- 144
		Gem.	- 39	-	- 32	- 44	- 47	- 50	- 51
		ESt	- 39	-	- 32	- 44	- 47	- 50	- 51
2	§ 33a (1) EStG (2022) Anhebung des Höchstbetrags für den Abzug von Unterhaltsleistungen an gesetzlich unterhaltsberechtigte Personen auf die Höhe des Grundfreibetrags ab 1.1.2022	Insg.	- 65	-	- 55	- 65	- 65	- 65	- 65
		ESt	- 60	-	- 50	- 60	- 60	- 60	- 60
		LSt	- 5	-	- 5	- 5	- 5	- 5	- 5
		SolZ	.	-
		Bund	- 28	-	- 23	- 28	- 28	- 28	- 28

lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart / Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung ¹	Kassenjahr					
				2022	2023	2024	2025	2026	2027
		ESt	- 26	-	- 21	- 26	- 26	- 26	- 26
		LSt	- 2	-	- 2	- 2	- 2	- 2	- 2
		SolZ	.	-
		Länder	- 27	-	- 23	- 27	- 27	- 27	- 27
		ESt	- 25	-	- 21	- 25	- 25	- 25	- 25
		LSt	- 2	-	- 2	- 2	- 2	- 2	- 2
		Gem.	- 10	-	- 9	- 10	- 10	- 10	- 10
		ESt	- 9	-	- 8	- 9	- 9	- 9	- 9
		LSt	- 1	-	- 1	- 1	- 1	- 1	- 1
3	§ 32 EStG (2023)	Insg.	- 285	-	- 10	- 230	- 295	- 305	- 320
	weitere Anhebung der Kinderfreibeträge ab 1.1.2023 um 140 € von 8.548 € auf 8.688 €	ESt	- 275	-	.	- 220	- 285	- 295	- 310
		SolZ	- 10	-	- 10	- 10	- 10	- 10	- 10
		Bund	- 127	-	- 10	- 104	- 131	- 135	- 142
		ESt	- 117	-	.	- 94	- 121	- 125	- 132
		SolZ	- 10	-	- 10	- 10	- 10	- 10	- 10
		Länder	- 117	-	.	- 93	- 121	- 126	- 131
		ESt	- 117	-	.	- 93	- 121	- 126	- 131
		Gem.	- 41	-	.	- 33	- 43	- 44	- 47
		ESt	- 41	-	.	- 33	- 43	- 44	- 47

lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart / Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung ¹	Kassenjahr					
				2022	2023	2024	2025	2026	2027
4	§ 66 EStG (2023)	Insg.	- 2.545	-	- 3.595	- 2.760	- 2.520	- 2.475	- 2.425
	Anhebung des Kindergeldes ab 1. Januar 2023 für das erste und zweite Kind von 219 € um 18 € und für das dritte Kind von 225 € um 12 € monatlich auf einheitlich 237 €. Für das vierte und jedes weitere Kind beträgt das Kindergeld unverändert 250 € monatlich	ESt	+ 1.050	-	.	+ 840	+ 1.080	+ 1.125	+ 1.180
		LSt	- 3.595	-	- 3.595	- 3.600	- 3.600	- 3.600	- 3.605
		Bund	- 1.082	-	- 1.528	- 1.173	- 1.071	- 1.052	- 1.030
		ESt	+ 446	-	.	+ 357	+ 459	+ 478	+ 502
		LSt	- 1.528	-	- 1.528	- 1.530	- 1.530	- 1.530	- 1.532
		Länder	- 1.082	-	- 1.528	- 1.173	- 1.071	- 1.052	- 1.031
		ESt	+ 446	-	.	+ 357	+ 459	+ 478	+ 501
		LSt	- 1.528	-	- 1.528	- 1.530	- 1.530	- 1.530	- 1.532
		Gem.	- 381	-	- 539	- 414	- 378	- 371	- 364
		ESt	+ 158	-	.	+ 126	+ 162	+ 169	+ 177
		LSt	- 539	-	- 539	- 540	- 540	- 540	- 541

lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart / Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung ¹	Kassenjahr					
				2022	2023	2024	2025	2026	2027
5	§ 33a (1) EStG (2023)	Insg.	- 65	-	.	- 55	- 65	- 65	- 65
	weitere Anhebung des Höchstbetrags für den Abzug von Unterhaltsleistungen an gesetzlich unterhaltsberechtigte Personen bis zur Höhe des Grundfreibetrags ab 1.1.2023	ESt	- 60	-	.	- 50	- 60	- 60	- 60
		LSt	- 5	-	.	- 5	- 5	- 5	- 5
		SolZ	.	-
		Bund	- 28	-	.	- 23	- 28	- 28	- 28
		ESt	- 26	-	.	- 21	- 26	- 26	- 26
		LSt	- 2	-	.	- 2	- 2	- 2	- 2
		SolZ	.	-
		Länder	- 27	-	.	- 23	- 27	- 27	- 27
		ESt	- 25	-	.	- 21	- 25	- 25	- 25
		LSt	- 2	-	.	- 2	- 2	- 2	- 2
		Gem.	- 10	-	.	- 9	- 10	- 10	- 10
		ESt	- 9	-	.	- 8	- 9	- 9	- 9
		LSt	- 1	-	.	- 1	- 1	- 1	- 1
6	§ 32a EStG (2023)	Insg.	- 2.415	-	- 2.175	- 2.445	- 2.460	- 2.485	- 2.505
	Erhöhung des Grundfreibetrags ab 1.1.2023 von 10.347 € auf 10.632 €	ESt	- 500	-	- 450	- 505	- 510	- 525	- 535
		LSt	- 1.895	-	- 1.705	- 1.920	- 1.925	- 1.935	- 1.945
		SolZ	- 20	-	- 20	- 20	- 25	- 25	- 25

lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart / Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung ¹	Kassenjahr					
				2022	2023	2024	2025	2026	2027
		Bund	- 1.038	-	- 936	- 1.051	- 1.060	- 1.070	- 1.079
		ESt	- 213	-	- 191	- 215	- 217	- 223	- 227
		LSt	- 805	-	- 725	- 816	- 818	- 822	- 827
		SolZ	- 20	-	- 20	- 20	- 25	- 25	- 25
		Länder	- 1.018	-	- 915	- 1.030	- 1.034	- 1.046	- 1.054
		ESt	- 212	-	- 191	- 214	- 216	- 223	- 228
		LSt	- 806	-	- 724	- 816	- 818	- 823	- 826
		Gem.	- 359	-	- 324	- 364	- 366	- 369	- 372
		ESt	- 75	-	- 68	- 76	- 77	- 79	- 80
		LSt	- 284	-	- 256	- 288	- 289	- 290	- 292
7	§ 32a EStG (2023)	Insg.	- 6.830	-	- 6.145	- 7.030	- 7.280	- 7.575	- 7.885
	Verschiebung der Tarifeckwerte (außer Beginn der Reichensteuer) des Tarifs 2022 ab 1.1.2023 um 5,76 %	ESt	- 1.130	-	- 1.015	- 1.160	- 1.215	- 1.275	- 1.360
		LSt	- 5.545	-	- 4.990	- 5.705	- 5.890	- 6.110	- 6.320
		SolZ	- 155	-	- 140	- 165	- 175	- 190	- 205
		Bund	- 2.992	-	- 2.692	- 3.083	- 3.194	- 3.329	- 3.469
		ESt	- 480	-	- 431	- 493	- 516	- 542	- 578
		LSt	- 2.357	-	- 2.121	- 2.425	- 2.503	- 2.597	- 2.686
		SolZ	- 155	-	- 140	- 165	- 175	- 190	- 205
		Länder	- 2.836	-	- 2.552	- 2.917	- 3.020	- 3.138	- 3.264
		ESt	- 480	-	- 432	- 493	- 517	- 542	- 578
		LSt	- 2.356	-	- 2.120	- 2.424	- 2.503	- 2.596	- 2.686
		Gem.	- 1.002	-	- 901	- 1.030	- 1.066	- 1.108	- 1.152

lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart / Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung ¹	Kassenjahr					
				2022	2023	2024	2025	2026	2027
		ESt	- 170	-	- 152	- 174	- 182	- 191	- 204
		LSt	- 832	-	- 749	- 856	- 884	- 917	- 948
8	§ 32 EStG (2024)	Insg.	- 390	-	-	- 15	- 315	- 405	- 425
	weitere Anhebung der Kinderfreibeträge ab 1.1.2024 um weitere 228 € von 8.688 € auf 8.916 €	ESt	- 375	-	-	.	- 300	- 390	- 410
		SolZ	- 15	-	-	- 15	- 15	- 15	- 15
		Bund	- 174	-	-	- 15	- 143	- 181	- 189
		ESt	- 159	-	-	.	- 128	- 166	- 174
		SolZ	- 15	-	-	- 15	- 15	- 15	- 15
		Länder	- 160	-	-	.	- 127	- 165	- 174
		ESt	- 160	-	-	.	- 127	- 165	- 174
		Gem.	- 56	-	-	.	- 45	- 59	- 62
		ESt	- 56	-	-	.	- 45	- 59	- 62
9	§ 33a (1) EStG (2024)	Insg.	- 60	-	-	.	- 50	- 60	- 60
	weitere Anhebung des Höchstbetrags für den Abzug von Unterhaltsleistungen an gesetzlich unterhaltsberechtigte Personen bis zur Höhe des Grundfreibetrags ab 1.1.2024	ESt	- 55	-	-	.	- 45	- 55	- 55
		LSt	- 5	-	-	.	- 5	- 5	- 5
		SolZ	.	-	-

lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart / Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung ¹	Kassenjahr					
				2022	2023	2024	2025	2026	2027
		Bund	- 25	-	-	.	- 21	- 25	- 25
		ESt	- 23	-	-	.	- 19	- 23	- 23
		LSt	- 2	-	-	.	- 2	- 2	- 2
		SolZ	.	-	-
		Länder	- 26	-	-	.	- 21	- 26	- 26
		ESt	- 24	-	-	.	- 19	- 24	- 24
		LSt	- 2	-	-	.	- 2	- 2	- 2
		Gem.	- 9	-	-	.	- 8	- 9	- 9
		ESt	- 8	-	-	.	- 7	- 8	- 8
		LSt	- 1	-	-	.	- 1	- 1	- 1
10	§ 32a EStG (2024)	Insg.	- 2.545	-	-	- 2.295	- 2.570	- 2.595	- 2.620
	weitere Anhebung des Grundfreibetrags ab 1.1.2024 von 10.632 € auf 10.932 €	ESt	- 510	-	-	- 460	- 520	- 535	- 550
		LSt	- 2.015	-	-	- 1.815	- 2.025	- 2.035	- 2.045
		SolZ	- 20	-	-	- 20	- 25	- 25	- 25
		Bund	- 1.093	-	-	- 987	- 1.107	- 1.117	- 1.128
		ESt	- 217	-	-	- 196	- 221	- 227	- 234
		LSt	- 856	-	-	- 771	- 861	- 865	- 869
		SolZ	- 20	-	-	- 20	- 25	- 25	- 25
		Länder	- 1.073	-	-	- 967	- 1.081	- 1.093	- 1.102
		ESt	- 216	-	-	- 195	- 221	- 228	- 233
		LSt	- 857	-	-	- 772	- 860	- 865	- 869
		Gem.	- 379	-	-	- 341	- 382	- 385	- 390
		ESt	- 77	-	-	- 69	- 78	- 80	- 83
		LSt	- 302	-	-	- 272	- 304	- 305	- 307

lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart / Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung ¹	Kassenjahr						
				2022	2023	2024	2025	2026	2027	
11	§ 32a EStG (2024)	Insg.	- 3.055	-	-	- 2.750	- 3.155	- 3.280	- 3.420	
	weitere Verschiebung der Tarifeckwerte (außer Beginn der Reichenssteuer) des Tarifs 2023 ab 1.1.2024 um 2,49 %	ESt	- 495	-	-	- 445	- 515	- 540	- 580	
		LSt	- 2.490	-	-	- 2.240	- 2.560	- 2.655	- 2.750	
		SolZ	- 70	-	-	- 65	- 80	- 85	- 90	
		Bund	- 1.338	-	-	- 1.206	- 1.387	- 1.443	- 1.506	
		ESt	- 210	-	-	- 189	- 219	- 230	- 247	
		LSt	- 1.058	-	-	- 952	- 1.088	- 1.128	- 1.169	
		SolZ	- 70	-	-	- 65	- 80	- 85	- 90	
		Länder	- 1.269	-	-	- 1.141	- 1.307	- 1.358	- 1.414	
		ESt	- 211	-	-	- 189	- 219	- 229	- 246	
		LSt	- 1.058	-	-	- 952	- 1.088	- 1.129	- 1.168	
		Gem.	- 448	-	-	- 403	- 461	- 479	- 500	
		ESt	- 74	-	-	- 67	- 77	- 81	- 87	
		LSt	- 374	-	-	- 336	- 384	- 398	- 413	
12	Finanzielle Auswirkungen	Ausinsgesamt	Insg.	- 18.525	-	- 12.210	- 17.950	- 19.100	- 19.650	- 20.140
			ESt	- 2.670	-	- 1.725	- 2.355	- 2.745	- 2.940	- 3.080
			LSt	- 15.555	-	- 10.295	- 15.290	- 16.015	- 16.350	- 16.680
			SolZ	- 300	-	- 190	- 305	- 340	- 360	- 380
			Bund	- 8.046	-	- 5.298	- 7.805	- 8.314	- 8.558	- 8.779
			ESt	- 1.136	-	- 732	- 1.002	- 1.168	- 1.250	- 1.310

lfd. Nr.	Maßnahme	Steuerart / Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung ¹	Kassenjahr					
				2022	2023	2024	2025	2026	2027
		LSt	- 6.610	-	- 4.376	- 6.498	- 6.806	- 6.948	- 7.089
		SolZ	- 300	-	- 190	- 305	- 340	- 360	- 380
		Länder	- 7.745	-	- 5.107	- 7.497	- 7.970	- 8.198	- 8.394
		ESt	- 1.134	-	- 733	- 999	- 1.165	- 1.249	- 1.307
		LSt	- 6.611	-	- 4.374	- 6.498	- 6.805	- 6.949	- 7.087
		Gem.	- 2.734	-	- 1.805	- 2.648	- 2.816	- 2.894	- 2.967
		ESt	- 400	-	- 260	- 354	- 412	- 441	- 463
		LSt	- 2.334	-	- 1.545	- 2.294	- 2.404	- 2.453	- 2.504

Anmerkungen:

¹⁾ Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von 12 Monaten

Die Kindergelderhöhung in Höhe von monatlich 18 Euro für das erste und zweite Kind sowie in Höhe von monatlich 12 Euro für das dritte Kind ab 1. Januar 2023 führt beim Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz zu Mehrausgaben in Höhe von bis zu 16 Millionen Euro jährlich.

Die Anhebung des Kindergeldes für rund 1,8 Millionen Leistungsberechtigte führt bei den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) zu Einsparungen in Höhe von jährlich rund 370 Millionen Euro; davon entfallen rund 325 Millionen Euro auf den Bund und 45 Millionen Euro auf die Kommunen.

Die Minderausgaben des Bundes im Bereich der Sozialen Entschädigung lassen sich aufgrund fehlender statistischer Daten nicht quantifizieren; es wird aufgrund der geringen Zahl Leistungsbeziehender (Stand 31.12.2020: 3.000 Beziehende laufender Leistungen der Ergänzenden Hilfe zum Lebensunterhalt) davon ausgegangen, dass die in diesen Bereichen für Bund und Länder entstehenden Minderausgaben geringfügig sind.

Im Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII – Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) ergeben sich Einsparungen von rund 11 Millionen Euro jährlich. Im Dritten Kapitel SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt) ergibt sich eine Entlastung von rund 5 Millionen Euro jährlich für die Kommunen.

Durch die Erhöhung des Kindergeldes wechseln Haushalte aus SGB-II-Bezug in das Wohngeld. Wegen der geplanten Gesetzgebungsverfahren zur Einführung des Bürgergeldes und zur Wohngeldreform ist eine genaue Bezifferung sowie Aussage zur Finanzierung gegenwärtig nicht möglich, wird jedoch vor Abschluss des Verfahrens nachgeholt.

Die Anpassung des Einkommensteuertarifs und von Freibeträgen führt zu Mehrausgaben in nicht quantifizierbarer Höhe im Haushalt der Bundesagentur für Arbeit durch entsprechende Erhöhungen des Arbeitslosengeldes, des Kurzarbeitergeldes und des Insolvenzgeldes.

4. Erfüllungsaufwand

Das Gesetz führt nicht zu einer Veränderung des Erfüllungsaufwandes für Bürgerinnen und Bürger. Für die Wirtschaft entsteht geringfügiger, nicht bezifferbarer einmaliger Erfüllungsaufwand infolge der Anpassung von Lohnsteuerberechnungs-/Lohnabrechnungsprogrammen ab dem Jahr 2023.

Durch die Anpassung des Einkommensteuertarifs und die Erhöhung des Kinderfreibetrags müssen die Lohnsteuerberechnungs-/Lohnabrechnungsprogramme aller Unternehmen in Deutschland aktualisiert werden. Generell entstehen nur Unternehmen mit Beschäftigten Umstellungskosten. Es ist anzunehmen, dass 60 Prozent aller Unternehmen einen Steuerberater und 40 Prozent keinen Steuerberater konsultieren. Zu den Aufgaben des Steuerberaters gehört es, seine Lohnsteuerberechnungs-/Lohnabrechnungsprogramme entsprechend der geltenden Rechtssetzung zu aktualisieren. Es ist davon auszugehen, dass die vorzunehmende Anpassung aufgrund der §§ 32, 32a und 39b EStG nicht separat vorgenommen wird, sondern mit anderen Änderungen in die Lohnprogramme eingepflegt wird. Die Anpassung der Software erfolgt in den meisten Fällen über die allgemeine Wartungs- und Servicepauschale, die mit dem jeweiligen Hersteller vereinbart wurde. Für den Mandanten wird diese Anpassung nicht getrennt berechnet, sondern fällt unter die gewöhnlichen Aufgaben eines Steuerberaters. Meist erhält dieser eine monatliche Pauschale für jeden Beschäftigten. Folglich entstehen den Unternehmen daraus keine zusätzlichen Kosten.

Von den 40 Prozent der Unternehmen, die keinen Steuerberater haben, wird eine Großzahl mit Software-Unternehmen Verträge eingegangen sein, welche verschiedene Lohnsteuerberechnungs-/Lohnabrechnungsprogrammen anbieten. Software-Updates und Aktualisierungen aufgrund von gesetzlichen Änderungen werden vom Anbieter der Software eingepflegt. Denn beauftragenden Unternehmen entstehen keine zusätzlichen Kosten, da sie für die Software monatlich oder jährlich bezahlen. Es ist anzunehmen, dass, wenn überhaupt, nur kleine Unternehmen mit einer geringen Anzahl von Beschäftigten eventuell mit keinem expliziten Lohnsteuerberechnungs-/Lohnabrechnungsprogramm arbeiten und manuell die gesetzlichen Änderungen in ihren eigenen Lohnabrechnungen einpflegen. Aufgrund der heutzutage geringen Kosten für Lohnsteuerberechnungs-/Lohnabrechnungsprogramme ist aber davon auszugehen, dass nur im Einzelfall manuelle Anpassungen vorgenommen werden müssen und demnach nur marginal Umstellungskosten für die Wirtschaft entstehen.

In den Ländern entsteht durch die rein betragsmäßigen Änderungen der steuerlichen Freibeträge und des Einkommensteuertarifs im Rahmen der fortlaufenden Pflege und Aktualisierung der IT-Verfahren der Finanzverwaltung durch eigenes IT-Fachpersonal einmaliger automationstechnischer Umstellungsaufwand, der nicht separat bezifferbar ist. Der personelle Erfüllungsaufwand der Finanzämter verändert sich nicht.

Die Anrechnung des Kindergeldes auf Sozialleistungen führt infolge der Erhöhung des Kindergeldes 2023 zu einem geringen, nicht quantifizierbaren Umstellungsaufwand bei den Sozialleistungsträgern.

Die Anrechnung des Kindergeldes auf die Grundsicherung für Arbeitsuchende führt zu einem geringen, nicht quantifizierbaren Umstellungsaufwand bei den Jobcentern. Auch im Bereich der Sozialen Entschädigung und des SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) führt die Anrechnung des Kindergeldes zu Aufwand bei den örtlich zuständigen Trägern. Dieser Aufwand lässt sich aufgrund fehlender statistischer Daten nicht quantifizieren. Es wird davon ausgegangen, dass die in diesem Bereich anfallenden Umstellungsaufwände vergleichbar mit dem Erfüllungsaufwand im Bereich des SGB II und als geringfügig einzustufen sind.

Im Bereich des Unterhaltsvorschussgesetzes führt die Anrechnung des Kindergeldes zu einem geringfügigen, nicht quantifizierbaren Umstellungsaufwand.

5. Weitere Kosten

Der Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen keine direkten sonstigen Kosten.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssituation von Frauen und Männern sind keine Auswirkungen erkennbar, die gleichstellungspolitischen Zielen gemäß § 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien zuwiderlaufen.

VII. Befristung; Evaluierung

Die Regelungen sollen dauerhaft wirken, so dass eine Befristung nicht in Betracht kommt.

Eine Evaluierung der Regelungen ist nicht erforderlich. Eine Überprüfung der Regelungen dahingehend, ob und inwieweit die beabsichtigten Wirkungen auf die Sicherung des Existenzminimums und der finanziellen Bedarfe von Familien und Kindern erreicht wurden, erfolgt durch die Bundesregierung anhand der beiden im Herbst 2022 zu erstellenden Berichte: Bericht über die Höhe des steuerfrei zu stellenden Existenzminimums von Erwachsenen und Kindern (14. Existenzminimumbericht) und Bericht über die Wirkung der kalten Progression im Verlauf des Einkommensteuertarifs (5. Steuerprogressionsbericht).

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu Nummer 1

§ 32 Absatz 6 Satz 1

Aufgrund der unerwartet und deutlich gestiegenen Preise, insbesondere im Energie- und Lebensmittelbereich, und infolge der Anhebung der Existenzsicherungsleistungen im Sozialrecht mittels Einmalzahlungen für Erwachsene und Kinder (vgl. Gesetz zur Regelung eines Sofortzuschlages und einer Einmalzahlung in den sozialen Mindestsicherungssystemen sowie zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und weiterer Gesetze vom 23. Mai 2022, BGBl. I S. 760) ist eine Aktualisierung der Datenbasis zur Ermittlung der Höhe des steuerfrei zu stellenden Existenzminimums erforderlich geworden. Danach ergibt sich für den Veranlagungszeitraum 2022 ein rückwirkender Anpassungsbedarf beim Freibetrag für das sächliche Existenzminimum des Kindes (Kinderfreibetrag). Dem Anpassungsbedarf auf 10 292 Euro beim Grundfreibetrag (§ 32a Absatz 1 EStG) zur verfassungsrechtlich erforderlichen Freistellung des Existenzminimums eines Erwachsenen wurde mit der rückwirkenden Erhöhung durch das Steuerentlastungsgesetz 2022 vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 749) bereits ausreichend Rechnung getragen.

Im Zuge dessen wird der Kinderfreibetrag für jeden Elternteil von 2 730 Euro um 80 Euro auf 2 810 Euro erhöht. Der ab dem Veranlagungszeitraum 2022 für ein Kind insgesamt zu berücksichtigende Kinderfreibetrag wird somit von 5 460 Euro um 160 Euro auf 5 620 Euro erhöht. Zusammen mit dem Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf (2 928 Euro) ergibt sich eine Anhebung des zur steuerlichen Freistellung des Kinderexistenzminimums dienenden Betrags von derzeit insgesamt 8 388 Euro um 160 Euro auf insgesamt 8 548 Euro.

Die Erhöhung des Kinderfreibetrags wirkt sich im Rahmen der Veranlagung zur Einkommensteuer auch bei den Zuschlagsteuern (Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer) aus. Das Lohnsteuerabzugsverfahren 2022 bleibt jedoch von der Anhebung des Kinderfreibetrags unberührt; siehe § 52 Absatz 32 Satz 5 EStG in der Fassung dieses Änderungsgesetzes und § 3 Absatz 2a SolzG 1995 in der aktuellen Gesetzesfassung. Siehe auch Einzelbegründung zu § 6 Absatz 23 SolzG 1995 in der Fassung dieses Änderungsgesetzes.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

§ 33a Absatz 1 Satz 1

Aus dem Anpassungsbedarf beim Grundfreibetrag für das Jahr 2022 (siehe zuvor Einzelbegründung zu Nummer 1) resultiert nachträglich ein Anpassungsbedarf beim steuerlichen Unterhaltshöchstbetrag (§ 33a Absatz 1 EStG). Die Vorschrift regelt den Abzug von Unterhaltsleistungen, die einer einkommensteuerpflichtigen Person zwangsläufig zur Abdeckung des steuerlichen Existenzminimums anderer Personen erwachsen. Die Höhe des Unterhaltshöchstbetrags ist deshalb an die Höhe des Grundfreibetrags (§ 32a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 EStG) angelehnt. Vor diesem Hintergrund wird auch der Unterhaltshöchstbetrag für das Jahr 2022 nachträglich von 9 984 Euro auf 10 347 Euro angehoben. Es handelt sich insofern um eine redaktionelle Folgeänderung. Damit

sich zukünftig bei reinen Betragsanpassungen die in der Vergangenheit erforderlichen Folgeänderungen beim Unterhaltshöchstbetrag erübrigen (letztmals mit dem Zweiten Familienentlastungsgesetz vom 1. Dezember 2020; BGBl. I S. 2616), wird die Betragsangabe in § 33a Absatz 1 Satz 1 EStG durch einen dynamischen Verweis ersetzt.

Zu Buchstabe b

§ 33a Absatz 3 Satz 1

Es handelt sich um eine klarstellende Folgeänderung zu Nummer 2: Für jeden vollen Kalendermonat, in denen die Voraussetzungen zum Abzug von Unterhaltsleistungen gemäß

§ 33a Absatz 1 Satz 1 EStG nicht erfüllt sind, mindert sich die Höhe des Unterhaltshöchstbetrags um je ein Zwölftel. Sollte sich aufgrund der Einführung des dynamischen Verweises in § 33a Absatz 1 Satz 1 EStG als Ergebnis der zeitanteiligen Minderung ein Unterhaltshöchstbetrag mit Nachkommastellen ergeben, ist dieser Betrag auf den nächsten vollen Euro-Betrag aufzurunden.

Zu Nummer 3

§ 52 Absatz 32 Satz 5 – neu –

Die Höhe der Freibeträge für Kinder hat keine Auswirkung auf die Höhe der Lohnsteuer. Die Freibeträge wirken sich im Lohnsteuerabzugsverfahren nur bei den Zuschlagsteuern (Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer) aus.

Im Hinblick auf die geringfügigen Auswirkungen durch die Anhebung des Kinderfreibetrags um 160 Euro (Auswirkung bei der Kirchensteuer von max. 6,48 Euro p.a. [160 Euro x 45 Prozent Einkommensteuer x 9 Prozent Kirchensteuersatz]) wird auf eine Berücksichtigung des erhöhten Kinderfreibetrags beim Lohnsteuerabzug für das Jahr 2022 verzichtet. Dies regelt § 52 Absatz 32 Satz 5 – neu – EStG. Vor dem Hintergrund des geplanten Abschlusses des Gesetzgebungsverfahrens zum Ende des Jahres 2022 wird damit auch eine unverhältnismäßige Belastung der Arbeitgeber vermieden, die durch Korrekturen der bereits abgerechneten Lohn-/Gehalt- und Bezügeabrechnungen eintreten würde. Den Steuerpflichtigen bleibt es unbenommen, durch Abgabe einer Einkommensteuererklärung für das Jahr 2022 den Ansatz des erhöhten Kinderfreibetrags geltend zu machen.

Zu Artikel 2 (Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu Nummer 1

§ 32 Absatz 6 Satz 1

Der im Herbst 2022 zu erwartende 14. Existenzminimumbericht wird den für die Freistellung des Existenzminimums verfassungsrechtlich notwendigen Erhöhungsbedarf für das Jahr 2023 beim Kinderfreibetrag aufzeigen. In Höhe der voraussichtlichen Vorgaben dieses Berichts wird der Kinderfreibetrag für jeden Elternteil von 2 810 Euro um 70 Euro auf 2 880 Euro erhöht. Der ab dem Veranlagungszeitraum 2023 für ein Kind insgesamt zu berücksichtigende Kinderfreibetrag wird somit von 5 620 Euro um 140 Euro auf 5 760 Euro erhöht. Zusammen mit dem Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf (2 928 Euro) ergibt sich eine Anhebung des zur steuerlichen Freistellung des Kinderexistenzminimums dienenden Betrags von insgesamt 8 548 Euro um 140 Euro auf insgesamt 8 688 Euro.

Zu Nummer 2

§ 32a Absatz 1

Mit der Neufassung des § 32a Absatz 1 EStG wird der für den Veranlagungszeitraum 2023 geltende Einkommensteuertarif normiert. Dabei wird der steuerliche Grundfreibetrag über die voraussichtlichen Ergebnisse des 14. Existenzminimumberichts hinaus erhöht, indem er zum Ausgleich der kalten Progression um die voraussichtliche

Inflationsrate des Jahres 2022 (lt. Frühjahrsprojektion der Bundesregierung 5,76 Prozent – jedoch unter Berücksichtigung der bereits vorsorglich im Steuerentlastungsgesetz 2022 vorgenommenen Erhöhung um 3 Prozent) erhöht wird. Auch die übrigen Eckwerte des Einkommensteuertarifs – mit Ausnahme des Eckwerts der sog. „Reichensteuer“ – werden 2023 entsprechend den voraussichtlichen Ergebnissen des 5. Steuerprogressionsberichts nach rechts verschoben. Dadurch wird die Freistellung des Existenzminimums sichergestellt und trotz steigender Inflation eine lediglich progressionsbedingt höhere Einkommensbesteuerung verhindert.

Zu Nummer 3

§ 39a Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 Satz 1 und 2

Über § 39a Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 EStG kann im zweiten oder weiteren Dienstverhältnis mit der Steuerklasse VI ein Freibetrag gebildet werden. In gleicher Höhe wird für das erste Dienstverhältnis (Steuerklassen I bis V) ein Hinzurechnungsbetrag berücksichtigt. So kann unterjährig ein – im Verhältnis zur Einkommensteuerschuld – zu hoher Lohnsteuerabzug vermieden werden.

Diesbezüglich wird auch hier die neue Systematik der Ermittlung der Arbeitslohngrenzen in

§ 46 Absatz 2 Nummer 3 und 4 EStG übernommen (zu den Einzelheiten siehe Einzelbegründung zur entsprechenden Änderung).

Dies führt zu einer wesentlichen Vereinfachung in der praktischen Abwicklung. Die sich grds. jährlich ändernden Höchstbeträge müssen nicht mehr kompliziert berechnet werden, sondern lassen sich leicht ermitteln. Auch wird nun nicht mehr zwischen aktiven Lohneinkünften und Versorgungsbezügen unterschieden. Der neue Höchstbetrag ist tendenziell etwas niedriger als nach der alten Rechtslage, weil keine Vorsorgeaufwendungen berücksichtigt werden. Dies mindert Nachzahlungen nach einer durchgeführten Einkommensteuerveranlagung oder vermeidet diese gänzlich. Die Einkommensteuerveranlagung ist in den betroffenen Fällen ohnehin obligatorisch (§ 46 Absatz 2 Nummer 2 EStG).

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) wird auf der Seite „www.bmf-steuerrechner.de“ die jeweils geltenden Arbeitslohngrenzen in den einzelnen Steuerklassen zum Abruf bereitstellen. Die Arbeitslohngrenzen werden auch in das Amtliche Lohnsteuer-Handbuch aufgenommen, abrufbar unter „www.bmf-lsth.de“.

Zu Nummer 4

§ 39b Absatz 2 Satz 7 zweiter Halbsatz

Durch die Regelung in § 39b Absatz 2 Satz 7 zweiter Halbsatz EStG wird verhindert, dass beim Lohnsteuerabzug nach den Steuerklassen V und VI in einzelnen Teilbereichen eine zu niedrige Durchschnittssteuerbelastung bzw. eine zu hohe Grenzsteuerbelastung eintritt. Die Zahlenwerte hängen mit den Tarifeckwerten in § 32a EStG unmittelbar zusammen und werden für den Lohnsteuerabzug in 2023 angepasst (Folgeänderung zur Tarifänderung).

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a und Buchstabe b

§ 46 Absatz 2 Nummer 3 und 4

Die in § 46 Absatz 2 Nummer 3 und 4 sowie § 50 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 Buchstabe a EStG genannten Arbeitslöhne markieren Arbeitnehmerinkommen, bis zu denen die Einkommensteuer regelmäßig 0 Euro beträgt. Ein Arbeitnehmer mit geringem Jahresarbeitslohn ist danach von der Pflicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung allein wegen einer zu hohen Vorsorgepauschale (ab 2024 allein wegen der Erstattung von Beiträgen zu Krankenversicherungen und gesetzlichen Pflegeversicherungen im Sinne des § 10 Absatz 1 Satz 3 EStG) und der Ermittlung eines Freibetrags wegen Werbungskosten etc. befreit (§ 46 Absatz 2 Nummer 3 und 4 EStG). Durch die Regelung in § 50 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 Buchstabe a EStG wird die Abgeltungswirkung des § 50 Absatz 2 Satz 1 EStG für beschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer, für die ein Freibetrag wegen Werbungskosten

etc. gebildet worden ist, aufgehoben. Auch hier wird auf das Arbeitnehmereinkommen abgestellt, bis zu dem die Einkommensteuer regelmäßig 0 Euro beträgt.

Eine Änderung des Einkommensteuertarifs (einschließlich des Grundfreibetrags), des Arbeitnehmer-Pauschbetrags oder des Sonderausgaben-Pauschbetrags machte hier immer auch aufwendige gesetzliche Änderungen der Arbeitslohngrenzen erforderlich.

Die bisherige Praxis wird mit diesem Änderungsgesetz geändert. Ab 2023 orientieren sich die Arbeitslohngrenzen an der Summe aus dem Grundfreibetrag (§ 32a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 EStG), dem Arbeitnehmer-Pauschbetrag (§ 9a Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a EStG) und dem Sonderausgaben-Pauschbetrag (§ 10c Satz 1 EStG). Bei Ehegatten werden der Grundfreibetrag und der Sonderausgaben-Pauschbetrag verdoppelt. Durch die Einführung dieses dynamischen Verweises erübrigen sich zukünftig Anpassungen aufgrund von reinen Betragsänderungen. Die Arbeitslohngrenzen stehen nicht mehr als Euro-Betrag im Einkommensteuergesetz, sind aber gleichwohl leicht zu ermitteln. Das BMF wird zudem auf der Seite „www.bmf-steuerrechner.de“ die Arbeitslohngrenzen für die einzelnen Jahre bereitstellen. Die Arbeitslohngrenzen werden auch in das Amtliche Lohnsteuer-Handbuch aufgenommen, abrufbar unter „www.bmf-lsth.de“.

Vorsorgeaufwendungen werden bei der Ermittlung der Arbeitslohngrenzen nicht berücksichtigt. Dies ist zum einen dem Wegfall der Mindestvorsorgepauschale für den Lohnsteuerabzug ab 2024 (Regelung durch das Jahressteuergesetz 2020) geschuldet. Zum anderen stellt dies sicher, dass Arbeitnehmer, die keine oder nur sehr geringen Vorsorgeaufwendungen haben (z. B. Beamte mit freier Heilfürsorge, Auszubildende etc.), mit ihrem Arbeitslohn nicht unter die Arbeitslohngrenzen fallen, obgleich die Einkommensteuer für sie mehr als 0 Euro beträgt.

Zu Nummer 6

§ 50 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 Buchstabe a

Die neue Systematik der Ermittlung der Arbeitslohngrenzen wird auch in § 50 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 Buchstabe a EStG übernommen. Zu den Einzelheiten siehe Einzelbegründung zur Änderung von § 46 Absatz 2 Nummer 3 und 4 EStG.

Zu Nummer 7

Zu Buchstabe a und Buchstabe b

§ 52 Absatz 1

Die Änderungen durch Artikel 2 sind nach der allgemeinen Anwendungsregelung in § 52 Absatz 1 EStG in der am 1. Januar 2023 geltenden Fassung erstmals für den Veranlagungszeitraum 2023 und den Lohnsteuerabzug 2023 anzuwenden. § 52 Absatz 1 EStG wird entsprechend fortgeschrieben.

Zu Nummer 8

§ 66 Absatz 1

Nach derzeitiger Rechtslage beträgt das Kindergeld gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Einkommensteuergesetz (EStG) monatlich für das erste und zweite Kind jeweils 219 Euro, für das dritte Kind 225 Euro und für das vierte und jedes weitere Kind jeweils 250 Euro. Die Höhe des Kindergeldes ist gestaffelt nach der Anzahl der Kinder in der Reihenfolge der Geburten (Ordnungszahl). In der Reihenfolge werden auch die Kinder mitgezählt, für die der berechnete Elternteil nur deshalb keinen Anspruch hat, weil für sie der Anspruch vorrangig einem anderen Elternteil zusteht (§ 64 EStG) oder weil wegen des Vorliegens eines Ausschlussstatbestandes (§ 65 EStG) oder entsprechender Vorschriften des über- und zwischenstaatlichen Rechts der Anspruch auf Kindergeld ausgeschlossen ist (sog. Zählkinder).

Zur spürbaren Entlastung von (Mehrkind-)Familien infolge der deutlich gestiegenen Lebenshaltungskosten wird das Kindergeld ab dem 1. Januar 2023 für das erste und zweite Kind um 18 Euro und für das dritte Kind um 12

Euro monatlich erhöht. Im Ergebnis beträgt das Kindergeld monatlich für das erste, zweite und dritte Kind einheitlich 237 Euro und für das vierte und jedes weitere Kind 250 Euro.

Mit der Erhöhung ist eine betragsmäßige Angleichung der bisherigen Kindergeldstaffelung verbunden. Mit den nunmehr einheitlichen Kindergeldsätzen für das erste, zweite und dritte Kind verringert sich die sog. „Zählkindproblematik“, d.h. es entfällt der bürokratische Aufwand, der bislang mit der Wahlmöglichkeit verbunden ist, durch einen Berechtigtenwechsel für ein bestimmtes Kind aufgrund vorhandener Zählkinder höheres Kindergeld zu erhalten. Mit Blick auf den im aktuellen Koalitionsvertrag verankerten „Neustart der Familienförderung“ und der damit einhergehenden Leistungsbündelung sollen die unterschiedlichen Kindergeldhöhen allmählich abgebaut werden. Mit der behutsamen Abschmelzung der unterschiedlichen Höhe werden Schlechterstellungen vermieden. Sie soll fortgesetzt werden, bis für alle Kinder die gleiche Kindergeldhöhe gilt. Denn einheitliche Kindergeldbeträge tragen erheblich zu einer Vereinfachung des Antrags- und Verwaltungsverfahrens bei. Eine einheitliche Kindergeldhöhe führt zudem zu einer gerechteren Vergleichsberechnung mit dem Kinderfreibetrag nach § 31 Satz 4 EStG, dessen Höhe ebenfalls für jedes Kind einheitlich ist.

Zu Artikel 3 (Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Zu Nummer 1

§ 32 Absatz 6 Satz 1

Der im Herbst 2022 zu erwartende 14. Existenzminimumbericht wird den für die Freistellung des Existenzminimums verfassungsrechtlich notwendigen Erhöhungsbedarf für das Jahr 2024 beim Kinderfreibetrag aufzeigen. In Höhe der voraussichtlichen Vorgaben dieses Berichts wird der Kinderfreibetrag für jeden Elternteil von 2 880 Euro um 114 Euro auf 2 994 Euro erhöht. Der ab dem Veranlagungszeitraum 2024 für ein Kind insgesamt zu berücksichtigende Kinderfreibetrag wird somit von 5 760 Euro um 228 Euro auf 5 988 Euro erhöht. Zusammen mit dem Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf (2 928 Euro) ergibt sich eine Anhebung des zur steuerlichen Freistellung des Kinderexistenzminimums dienenden Betrags von insgesamt 8 688 Euro um 228 Euro auf insgesamt 8 916 Euro.

Zu Nummer 2

§ 32a Absatz 1

Mit der Neufassung des § 32a Absatz 1 EStG wird der ab dem Veranlagungszeitraum 2024 geltende Einkommensteuertarif normiert. Dabei wird der steuerliche Grundfreibetrag entsprechend der voraussichtlichen Ergebnisse des 14. Existenzminimumberichts erhöht. Zudem werden die übrigen Eckwerte des Einkommensteuertarifs 2024 – mit Ausnahme des Eckwerts der sog. „Reichensteuer“ – entsprechend den voraussichtlichen Ergebnissen des 5. Steuerprogressionsberichts nach rechts verschoben. Dadurch wird die Freistellung des Existenzminimums sichergestellt und trotz steigender Inflation eine lediglich progressionsbedingt höhere Einkommensbesteuerung verhindert.

Zu Nummer 3

§ 39b Absatz 2 Satz 7 zweiter Halbsatz

Durch die Regelung in § 39b Absatz 2 Satz 7 zweiter Halbsatz EStG wird verhindert, dass beim Lohnsteuerabzug nach den Steuerklassen V und VI in einzelnen Teilbereichen eine zu niedrige Durchschnittssteuerbelastung bzw. eine zu hohe Grenzsteuerbelastung eintritt. Die Zahlenwerte hängen mit den Tarifeckwerten in § 32a EStG unmittelbar zusammen und werden für den Lohnsteuerabzug ab 2024 angepasst (Folgeänderung zur Tarifänderung).

Zu Nummer 4§ 46 Absatz 2 Nummer 3

Die neue Systematik der Ermittlung der Arbeitslohngrenzen wird auch in § 46 Absatz 2 Nummer 3 EStG in der Fassung des Jahressteuergesetzes 2020 (Inkrafttreten erst zum 1. Januar 2024) übernommen. Zu den Einzelheiten siehe Einzelbegründung zur Änderung von § 46 Absatz 2 Nummer 3 und 4 EStG (Artikel 2 Nummer 5 dieses Änderungsgesetzes).

Zu Artikel 4 (Änderung des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995)**Zu Nummer 1**§ 3 Absatz 2a Satz 1

Die Bemessungsgrundlage für den Solidaritätszuschlag ist beim laufenden Steuerabzug vom Arbeitslohn gemäß § 3 Absatz 2a Satz 1 SolzG 1995 die Lohnsteuer, die sich nach Berücksichtigung der Freibeträge für Kinder gemäß § 32 Absatz 6 des Einkommensteuergesetzes ergibt. Bei einer betragsmäßigen Änderung der Freibeträge für Kinder ist daher derzeit auch immer eine redaktionelle Folgeänderung des § 3 Absatz 2a Satz 1 SolzG 1995 erforderlich.

Durch die Einführung eines dynamischen Verweises erübrigen sich zukünftig Anpassungen des § 3 Absatz 2a Satz 1 SolzG 1995 aufgrund von reinen Betragsänderungen. Dies wird in dieser Form bereits bei der Bemessungsgrundlage für den Solidaritätszuschlag bei der Veranlagung zur Einkommensteuer (§ 3 Absatz 2 SolzG 1995) und der Kirchensteuer im Lohnsteuerabzugsverfahren (§ 51a Absatz 2a EStG) praktiziert.

Zu Nummer 2§ 6 Absatz 23 – neu –

Der neue Absatz 23 regelt die erstmalige Anwendung des dynamischen Verweises in § 3 Absatz 2a Satz 1 SolzG 1995 ab 2023. Erhöhungen der Freibeträge für Kinder gemäß § 32 Absatz 6 des Einkommensteuergesetzes werden ab 2023 fortlaufend bei der Aufstellung der Programmablaufpläne für den Lohnsteuerabzug berücksichtigt.

Auf eine Berücksichtigung der nachträglichen Erhöhung des Kinderfreibetrags beim Lohnsteuerabzug für das Jahr 2022 wird im Hinblick auf die geringen Auswirkungen (Auswirkung beim Solidaritätszuschlag max. 7,99 Euro p.a. [160 Euro x 42 Prozent Einkommensteuer x 11,9 Prozent Solidaritätszuschlag in der Milderungszone]) verzichtet. Dadurch werden auch unverhältnismäßige Belastungen der Arbeitgeber vermieden. Zu weiteren Einzelheiten siehe auch Einzelbegründung zu § 52 Absatz 32 Satz 5 – neu – EStG.

Zu Artikel 5 (Änderung des Bundeskindergeldgesetzes)**Zu Nummer 1**§ 6 Absatz 1

Die Änderung vollzieht die Änderung des § 66 Absatz 1 EStG nach.

Zu Nummer 2§ 6 Absatz 2

Mit der Änderung in Absatz 2 wird die Höhe des Kindergeldanspruchs für Vollwaisen und Kinder, die den Aufenthalt ihrer Eltern nicht kennen, an die in Absatz 1 geregelte Höhe des Kindergeldes für erste Kinder angepasst.

Zu Artikel 6 (Inkrafttreten)

Zu Absatz 1

Die Änderungen in den Artikel 2, 4 und 5 treten am 1. Januar 2023 in Kraft.

Zu Absatz 2

Die Änderungen in Artikel 1 treten mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft.

Zu Absatz 3

Die Änderungen in Artikel 3 treten am 1. Januar 2024 in Kraft.